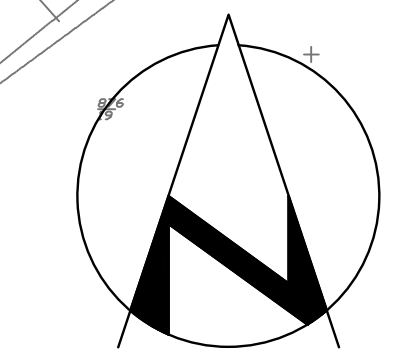


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01.SO.161 für das Sondergebiet "Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde"



PLANZEICHNUNG TEIL A



Maßstab 1:1000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.161 für das Sondergebiet "Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde", begrenzt im Norden durch die Grundstücke Friedrich-Barnwitz-Straße 1 und 2, im Osten durch die Friedrich-Barnwitz-Straße, im Südosten durch die B 103 "An der Stadtautobahn", im Südwesten durch die Kleingartenanlagen "Schleusenberg" und "An der Laak" und im Westen durch die Kleingartenanlage "Fischernsel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung -PlanZV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1510).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

HT Hochtechnologie

GRZ Grundflächenzahl

III-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

OK Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen öffentliche Grünflächen private Grünflächen

Zweckbestimmung: naturbelassene Grünfläche Straßenbegleitgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmennummer

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

vorhandene Höhe nach HN

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage

LBP III Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das sonstige Sondergebiet "Hochtechnologie" dient der Unterbringung von Anlagen und Nutzungen, die der Entwicklung, der Herstellung und dem Versand von Hochtechnologieprodukten dienen.

Zulässig sind:

- Anlagen und Nutzungen, die der Entwicklung, der Herstellung und dem Versand von Hochtechnologieprodukten dienen,

- damit im Zusammenhang stehende Einrichtungen der Verwaltung sowie der Betreuung und Versorgung der Mitarbeiter, (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

2. Eigenschaften der Betriebe und Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz i.V.m. § 11 BauNVO

2.1 Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel

im sonstigen Sondergebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die nachfolgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) pro m² Baugrundstückfläche weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten:

Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP) [dB(A)/m ²]	
tags	nachts
(06.00 - 22.00 Uhr)	(22.00 - 06.00 Uhr)
55 dB(A)/m ²	50 dB(A)/m ²

2.1 Bei der Ermittlung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel können neben dem Abstandsmäßig zwischen Schallquelle und maßgebenden Immissionsorten

- die Abschirmung durch Gebäude oder Einrichtungen auf dem eigenen Baugrundstück oder durch sonstige Lärmschutzanlagen außerhalb des eigenen Baugrundstücks,

- die Dämpfung durch den Boden, die Luftabsorption und die Meteorologie berücksichtigt werden.

Die maßgebenden Immissionsorte IO 11 - IO 18 sind dem nebenstehenden Beiplan zu entnehmen.

2.2 Lärmpegelbereiche

Gebäudeflächen und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Schlafzimmer, Wohnräume, Büroräume etc.) sind innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung gegenüber der B 103 (Stadtautobahn) und der Friedrich-Barnwitz-Straße so auszuführen, dass die erforderlichen reifizierenden bewerteten Schallleistungspegel gemäß Tabelle 6 der DIN 4109 eingehalten werden.

Anforderungen an die resultierende Luftschalleistung von Außenanlagen nach DIN 4109

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmspiegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schallleistungspegel [dB]		
		Bettenräume in Krankenzimmern und Sanatorien	Aufenthalts- und Wohnräume	Bürosräume und Ähnliches
III	61 - 65	40	35	30
IV	66 - 70	45	40	35

2.2.1 Schutzbedürftige Räume sind auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Ist dies nicht möglich, sind im Lärmpegelbereich III aktive schalldämmende Lüftungseinrichtungen erforderlich.

2.2.2 Für lärmabgewandte Gebäudeselten darf der maßgebliche Außenlärmspiegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung um 10 dB im Inneren des Gebäudes gegenüber dem Außenlärmspiegel vermindert, so kann von den Festsetzungen in den vorgerechneten Punkten entsprechend abgewichen werden.

2.3 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmspiegel infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den vorgerechneten Punkten entsprechend abgewichen werden.

2.4 Hochwasserschutz Räume in denen wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet werden, sind über einer Höhe von 3,40 m über NN (3,25 m über HN) anzuordnen bzw. bis zu dieser Höhe sturmfallsicher auszuführen.

3. Festsetzungen zur Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung "naturbelassene Grünfläche" ist zur Sicherung der Funktion des Naturerlaubtes eine temporäre Wasserfläche auf 500 m² Grundfläche anzulegen. Die weitere Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

M 2 Die öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung "naturbelassene Grünfläche" ist von vorhandenen Abhängungen an Müll und Urat zu befreien und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.

3.2 Pflanzgebote § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

P 1 Pflanzung von 20 Einzelbäumen entlang der Friedrich-Barnwitz-Straße.

Pflanzqualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm. Die Mindestgröße der unversetzten Pflanzschube von 9 m² darf nicht unterschritten werden. Die Mindestbreite des Pflanzstreifens von 2,50 m ist einzuhalten.

Zur Anlage von Grünflächen sind stammbildende Gehölze (Pflanzqualität Strauch, 3 x verpflanzt, h 60-100 cm) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die nicht durch Strauchpflanzung abgedeckte Grünfläche ist als extensive Landschaftsraumsfläche anzulegen und zu pflegen (Maßb. 2x jährlich).

Die Errichtung baulicher Anlagen, auch von Einfriedungen, innerhalb der privaten Grünfläche ist unzulässig.

3.3 Im Bereich der ausgewiesenen Maßnahmen M1 und M2 sind jegliche Veränderungen der Gehölzfläche (Abhängungen, Aufschüttungen) unzulässig. Ausgenommen davon ist die unter M1 festgesetzte Anlage einer temporären Wasserfläche.

3.4 Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der der Fertigstellung der Baukörper folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

3.5 Bestandteil aller Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklungspflege einschl. Fortpflanzungspflege für die Dauer von 20 Jahren (Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenersatzungsbeiträgen Februar 2010).

3.6 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in etwa an gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Hinsichtlich der Pflanzqualität bei Neupflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie im Bereich der Kompensationsfläche beträgt die Mindestqualität für:

- Hochstämme: 18-20 cm Stammumfang in 1,00 m Höhe,

- Sträucher: 0,80-1,00 m Höhe.

3.7 Für Arbeiten an den Vegetationsbeständen gelten die Verbote gem. § 39 BNatSchG.

3.8 Zum Schutz nachtaktiver Tiere sind ausschließliche Nahtlampen-Hochdrucklampen oder LED-Lampen für Außenbeleuchtungsanlagen zu verwenden.

4. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

4.1 Die Maßnahmen P1 (anteilig mit 20 Einzelbäumen), P2 sowie M1, M2 und M3 (anteilig mit 10.560m²) werden dem festgesetzten Baugebiet als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet.

4.2 Die Maßnahme M3 (anteilig mit 2.240m²) wird der festgesetzten öffentlichen Erschließung als Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zugeordnet. Weiterhin wird die Maßnahme P1 (anteilig mit 3 Einzelbäumen) der öffentlichen Erschließung als Ersatz für Einzelbaumfällungen zugeordnet.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

5.1 Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Nutzungen unzulässig, die der Errichtung eines Abflusgrabens entgegenstehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Hinweise:

Das Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom März 2009 legt für Warnemünde ein Bemessungshochwasser von 2,95 über NN (2,80 über HN) zuzüglich Wellenaufbau (0,45 m) fest.

Die Hansestadt Rostock und das Land Mecklenburg-Vorpommern übernehmen keine Haftung für Schäden über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und Rechtslegem (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfüllen von Entsicherungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 01.SO.161 für das Sondergebiet "Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde" ist auf Ablauf des

in Kraft getreten.

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Oberbürgermeister

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.01.2009.

Das ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 11.03.2009 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 2009 durchgeführt worden.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 09.03.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

5. Die Bürgerschaft hat am 2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 2012 bis zum 2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

7. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 2012 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung eingeholt worden.

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock, (Siegelabdruck) Im Auftrag

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Rostock, (Siegelabdruck) Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft